

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Fördererkreis Karlsgau Aachen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Rechtsträger aller Einrichtungen und Vermögenswerte des Bezirks Aachen-Stadt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG). Er ist nicht Rechtsträger der Stämme des Bezirks Aachen-Stadt in der DPSG und ihrer Einrichtungen.
2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt: die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der DPSG Bezirk Aachen-Stadt. Insbesondere ist er Träger aller Maßnahmen der Werbung und Ausbildung von Jugendgruppenleitern, von Jugenderholungen und internationalen Begegnungen.
3. Zur Erreichung der unter § 2 aufgeführten Ziele übernimmt der Verein die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Finanzmittel und Sachwerte sowie die Beschaffung und Verwaltung geeigneter Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beantragen können:
 - a) mündige natürliche Personen
 - b) juristische Personen.Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags für natürliche Personen bestimmt die Mitgliederversammlung. Beitragszahlende Mitglieder der DPSG Bezirk Aachen-Stadt müssen keinen Beitrag entrichten. Die Höhe des Beitrags für juristische Personen wird durch den Vorstand festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Vereinsmitgliedes. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde durch Beschluss, der schriftlich begründet werden muss, ausschließen. Vor der Beschlussfassung gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.
4. Gegen die Ablehnung nach § 4 Abs. 1 und den Ausschluss gemäß § 4 Abs. 3 kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft. Auf die Einspruchsmöglichkeit und die Einspruchsfrist ist die betroffene Person hinzuweisen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Organe
Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich, der Beirat und der Vorstand sind mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen beizufügen.
3. Beschlussfähigkeit der Organe
Beirat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Beschlussfassung der Organe
Wahlen und Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus Vereinsvorstand und erweitertem Vorstand.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - einem Mitglied des Bezirksvorstandes des Bezirks Aachen-Stadt der DPSG
3. Vertretung des Vereins
Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen besitzt die Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Gebrauch machen darf. Es kann nur zum Vereinsvorstand gewählt werden, wer im Fördererkreis Karlsgau e.V. Mitglied ist. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 € sind für den

Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Vereinsvorstands dazu schriftlich erteilt wurde.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vereinsvorstands
 - den vom Vereinsvorstand berufenen Referenten für die einzelnen Sachgebiete
 - einem weiteren Vertreter des Bezirks Aachen-Stadt der DPSG
5. Berufung in den Vorstand
 - 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - Das Mitglied des Bezirksvorstands wird dort bestimmt und ist geborenes Mitglied des Vereinsvorstands.
 - Die Referenten für die einzelnen Sachgebiete werden vom Vereinsvorstand in den erweiterten Vorstand berufen bzw. aus ihm abberufen.
 - Der weitere Vertreter des Bezirks Aachen-Stadt der DPSG wird in der Bezirksversammlung gewählt und ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstands.
6. Aufgaben des Vereinsvorstands
Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats
 - Berufung bzw. Abberufung der Referenten für die einzelnen Sachgebiete
 - Entwurf eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung einer Jahresabschlussrechnung und eines Jahresberichts
 - Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern
 - Bereitstellung von Unterlagen für die Kassenprüfer
7. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Unterstützung des Vereinsvorstands bei der Geschäftsführung und Durchführung seiner Aufgaben.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats gebunden.
9. Einspruchsrecht
Der Vorstand kann gegen Beschlüsse des Beirats eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.
10. Einberufung
Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Beirats ist mit einzuladen.

11. Protokollierung
Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Beirates und des Bezirksvorstandes der DPSG Bezirk Aachen-Stadt zuzustellen ist.

§ 7 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören acht Mitglieder an.
2. Wahl der Mitglieder
Die Wahl der Mitglieder erfolgt je zur Hälfte durch die Mitgliederversammlung dieses Vereins und die Bezirksversammlung der DPSG Bezirk Aachen-Stadt für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter.
3. Dem Beirat obliegt:
 - a) die Beratung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte, dazu gehört besonders:
 - die aktive Gestaltung des Vereinslebens
 - die Pflege der Beziehung zwischen Fördererkreis und der DPSG Bezirk Aachen-Stadt
 - die Schlichtung von Streitigkeiten
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
4. Einberufung
 - a) Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 - b) Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Beiratsvorsitzenden verlangen.
 - c) Anträge der Beiratsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - d) Ein Mitglied des Vereinsvorstands wird zu den Sitzungen des Beirats eingeladen. Bei der Schlichtung von Streitigkeiten, die den Vorstand unmittelbar betreffen, gilt diese Regelung nicht.
5. Protokollierung
Über die Sitzung des Beirates ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Beirates und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes der DPSG Bezirk Aachen-Stadt zuzustellen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Die Mitgliederversammlung muss zusätzlich auch zusammentreten, wenn der Vorstand oder der Beirat oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.

2. Aufgaben
 - a) Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden
 - b) Wahl der Hälfte der Mitglieder des Beirats
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Beirats
 - e) Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung
 - f) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vereinsvorstands
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, muss schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag ist durch den Vorstand allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - i) Entgegennahme des Haushaltsplans
 - j) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags für natürliche Personen
 - k) Beschlussfassung über einen Einspruch gegen einen Abschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vereinsvorstand
 - l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - m) die Behandlung weiterer Beratungsgegenstände, die vom Vorstand oder Beirat vorgelegt werden.
 - n) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
3. Protokollierung
Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

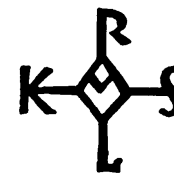
Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, auch wenn sie Wesen und Zweck des Vereins betrifft, obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder. Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt worden sein, damit eine Beschlussfassung über diesen Antrag erfolgen kann.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des Satzungszwecks fällt das Vermögen an das „Landesamt St. Georg e.V.“. Sollte das Landesamt St. Georg e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an das Bistum Aachen. Die vorgenannten Nachfolger des Vermögens erhalten es der DPSG Fördererkreis Karlsgau Aachen e.V. oder verwenden es für dessen Zweck. Im Verhinderungsfalle leiten es die Rechtsnachfolger Zwecken der Jugendseelsorger im Bistum Aachen zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



**Deutsche Pfadfinderschaft
St. Georg**
**Fördererkreis
Karlsgau Aachen e.V.**

